

2024

Energieförderung für öffentliche Verwaltungen

Landesbeiträge und „Conto Termico“



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL



Auskünfte

Einheitlicher Informationsschalter „Conto Termico“ und Landesbeiträge

In der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus ist ein eigener Informationsschalter für öffentliche Verwaltungen eingerichtet. Dieser ist Donnerstags von 9:00 bis 12:15 Uhr nach Voranmeldung geöffnet.

Bei Bedarf kann nach vorheriger Absprache auch ein Termin an einem anderen Wochentag vereinbart werden.

Für die Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die
Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus
Bozen, A. Volta-Straße 13A
Petra Recchia
E-mail: petra.recchia@klimahausagentur.it
Tel. 0471 062182

Landesbeiträge

Amt für Energie und Klimaschutz
Bozen, Mendelstraße 33
PEC: energie.energia@pec.prov.bz.it
E-mail: energie@provinz.bz.it
Tel. 0471 414721

Montag – Freitag 9:00 – 12:00
Donnerstag 8:30 – 13:00 und 14:00 – 17:30

„Conto Termico“

GSE (Gestore Servizi Energetici)
Federica Stabile – Referentin für die Provinz Bozen
GSE – Funzione Promozione e Assistenza alla Pubblica Amministrazione
E-mail: annafederica.stabile@gse.it
Tel. 06 80114949
Mob. 389 1038670

Die **Optimierung der Energieeffizienz** ist die wichtigste der drei Säulen der Energiepolitik der Autonomen Provinz Bozen. Deshalb ist das Ziel jenes, die Sanierungsrate der öffentlichen Gebäude jährlich zu erhöhen und somit den Vorbildcharakter der öffentlichen Verwaltung zu stärken.

Im Jahr 2020 hat die Landesregierung die Möglichkeit geschaffen, die Landesbeiträge mit dem sogenannten "Conto Termico" gemäß Ministerialdekret vom 16. Februar 2016 zu kumulieren. Somit erhöhen sich die Förderungen für die öffentlichen Verwaltungen.

Eine energetische Sanierung bringt bedeutende Vorteile mit sich:

- die Heizkosten senken
- durch den geringeren Einsatz fossiler Brennstoffe reduziert sich der CO₂ - Ausstoß
- der Wert der Immobilie und der Wohnkomfort steigen.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über die geförderten Maßnahmen im Energiebereich auf Landesebene und eine Zusammenfassung der Kumulierungsmöglichkeiten mit dem „Conto Termico“.

Allgemeine Bedingungen für alle Maßnahmen

Diese Förderungen gelten für alle Maßnahmen, die in Südtirol von öffentlichen Verwaltungen an eigenen oder von ihnen verwaltete Gebäude durchgeführt werden. Die Kosten für die Durchführung der Maßnahmen müssen von der öffentlichen Verwaltung getragen werden.

Landesbeiträge	„Conto Termico“
Die Beitragsanträge können vom 1. Jänner bis zum 31. Mai des Jahres, in dem die Arbeiten beginnen, eingereicht werden.	Die Beitragsanträge können das ganze Jahr über auf zwei Arten gestellt werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. direkter Zugang: innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Arbeiten; 2. Vormerkung: vor der Beauftragung oder dem Beginn der Arbeiten, oder nach Beginn der Arbeiten.
Anträge müssen vor Beginn der Arbeiten eingereicht werden.	Die Beitragsanträge können entweder nach Abschluss der Maßnahme (innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Arbeiten) gestellt werden (direkter Zugang), oder mittels Vormerkung vor Beauftragung oder vor Beginn der Arbeiten (Vormerkung des Beitrags) oder nach dem Beginn der Arbeiten.
Die Anträge werden chronologisch nach Eingang genehmigt, bis die verfügbaren Mittel erschöpft sind.	
Für mehrjährige Maßnahmen, die sich maximal über 3 aufeinanderfolgende Jahre erstrecken dürfen, muss der Antragsteller einen zeitlichen Ablaufplan mit den jährlich anfallenden Kosten beilegen.	
Die Beiträge werden auf die zulässigen Kosten ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer gewährt.	Die Beiträge werden auf die zulässigen Kosten mit Berücksichtigung der Mehrwertsteuer gewährt, falls die Mehrwertsteuer Kosten darstellt.
Mindestinvestition: 4.000,00 Euro ohne MwSt.	Keine Mindestinvestition vorgesehen.
Keine Energiediagnose vor Durchführung der Maßnahme erforderlich.	Den Beitragsanträgen mittels direktem Zugang müssen eine Energiediagnose vor Durchführung der Maßnahme und ein abschließender Energieausweis in folgenden Fällen beigelegt werden (Weitere Erläuterungen in Tabelle 30 - Spezifische Unterlagen technischer Art, die bei Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, beigelegt/aufbewahrt werden müssen (Artikel 4 Absatz 1 des Dekrets), S. 123, <i>Regole Applicative</i> - nur in italienischer Sprache verfügbar):

Landesbeiträge	„Conto Termico“
	<ul style="list-style-type: none"> • Wärmedämmung von nicht transparenten Bauteilen und Umwandlung von bestehenden Gebäuden in nZEB (Niedrigstenergiegebäude); • bei den anderen in Art. 15 des Ministerialdekrets vorgesehenen Maßnahmen, die an gesamten Gebäuden mit einer Heizanlage mit Gesamtheizleistung ≥ 200 kW durchgeführt werden. <p>Für den Zugang mittels Vormerkung muss immer eine Energiediagnose vor Durchführung der Maßnahme beigelegt werden, falls die Vormerkung <u>vor</u> Beauftragung der Arbeiten erfolgt.</p> <p>Falls die Vormerkung <u>nach</u> Beauftragung der Arbeiten erfolgt, gelten bezüglich der Verpflichtung zur Durchführung der Energiediagnose die selben Bestimmungen wie für den direkten Zugang.</p> <p>Vorläufige Energiediagnosen sollten vorzugsweise in Übereinstimmung mit dem Normenpaket UNI CEI EN 16247 erstellt werden. Sie müssen auch die Mindestkriterien nach Anhang 2 des Gesetzesdekrets Nr. 102/2014 erfüllen.</p>
<p>Die Rechnungen müssen nach dem Datum der Antragsstellung ausgestellt worden sein.</p> <p>Die Rechnungen für die Planung, für das Einholen von Genehmigungen, für die Vorbereitung der Antragsunterlagen und für die Erstellung von Machbarkeitsstudien dürfen ein Datum aufweisen, das vor jenem der Antragsstellung liegt.</p>	<p>Um den Beitrag im direkten Zugang zu erhalten, muss der Beitragsantrag, unter Androhung des Ausschlusses, innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Arbeiten gestellt werden, dabei darf das Datum der letzten Zahlung nicht mehr als 90 Tage zurückliegen. Zur Überprüfung der Einhaltung der genannten Fristen können Zahlungen im Zusammenhang mit professionellen Dienstleistungen, wie in Art. 5, Absatz 1, Buchstabe i) des Dekrets angegeben, nicht berücksichtigt werden.</p>

Nicht zulässig sind:

Landesbeiträge	„Conto Termico“
<p>Neue Gebäude mit Ausnahme der Installation von thermischen Solaranlagen, Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen und Photovoltaik- und Windkraftanlagen ohne</p>	<p>Neubauten, mit Ausnahme von neuen nZEB-Gebäuden nach Abriss und Wiederaufbau.</p>

Landesbeiträge	„Conto Termico“
Netzanschluss, welche auch für Neubauten zulässig sind.	
Maßnahmen bei neuen Zubauten mit Ausnahme der Installation von thermischen Solaranlagen, Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen und Photovoltaik- und Windkraftanlagen ohne Netzanschluss, welche auch für Neubauten zulässig sind.	Maßnahmen bei neuen Zubauten (Die Maßnahme 1.E sieht, in Übereinstimmung mit den geltenden städtebaulichen Instrumenten, die Möglichkeit einer Erweiterung auf maximal 25 % des ursprünglichen Gesamtvolumens vor).
Maßnahmen bei Abbruch und Wiederaufbau mit Ausnahme der Installation von thermischen Solaranlagen, Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen und Photovoltaik- und Windkraftanlagen ohne Netzanschluss, welche auch für Neubauten zulässig sind.	Maßnahmen bei Abbruch und Wiederaufbau, mit Ausnahme der Umwandlung von Gebäuden in nZEB.

Mehrfachförderung

Die Landesbeiträge für öffentliche Verwaltungen sind ausschließlich mit folgenden Förderungen kumulierbar:

- die im Ministerialdekret vom 16. Februar 2016 „Conto Termico“ vorgesehenen Maßnahmen. Für diese ist es **verpflichtend**, die Beiträge gemäß „Conto Termico“ zu beantragen.

Für Maßnahmen, welche die notwendigen Voraussetzungen der staatlichen Förderungen nachweislich nicht erfüllen können und somit von der staatlichen Förderung ausgeschlossen sind, erhalten die öffentlichen Gemeinden die maximale Beitragshöhe des Landes laut Tabelle A des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1143 vom 19. Dezember 2023.

- Finanzierungen öffentlicher Bauarbeiten gemäß den Artikeln 3 und 5 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung.

Die Kumulierung von Beiträgen ist bis zu maximal 100% der Gesamtkosten der Maßnahme möglich.

Schulgebäude und Krankenhäuser

Die Abänderung 48-ter der Umsetzung des Gesetzesdekrets 104-2020 ermöglicht es mit der Förderung des Conto Termico bis zu 100 % der anerkannten Kosten der Maßnahmen zu decken, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. **Der Inhaber des Gebäudes**, an dem die Maßnahme durchgeführt wird, **muss eine öffentliche Verwaltung** mit der Rolle des *Soggetto Ammesso* (Siehe Definition des Begriffs *Soggetto Ammesso*, Abs. 1.2, S. 8, *Regole Applicative*) **sein**, die das Eigentumsrecht an dem Gebäude hat. Die Gesetzesänderung gilt auch in Fällen, in denen die öffentliche Verwaltung das Eigentumsrecht hat (*Soggetto Ammesso*) und die ESCO die Ausgaben getätigt und daher Anrecht auf den Beitrag hat (*Soggetto Responsabile*).
2. Das **Gebäude muss im Grundbuch der Gemeinde eingetragen sein** und folgende Kategorien betreffen:
 1. **B/2** Pflegeheime und Krankenhäuser (ohne Erwerbzweck);
 2. **B/5** Schulen und wissenschaftliche Labors.
3. Die **Arbeiten** zur Durchführung der Maßnahme **wurden nach dem 13. Oktober 2020 abgeschlossen**. Für **bereits angenommene Vormerkungen** (*Accesso a Prenotazione*) **erfolgt die Neuberechnung des Beitrages bei der Auszahlung**; für Vormerkungen, die nach dem 13. Oktober 2020 eingereicht wurden, wird die Berechnung bereits bei der Übermittlung der Vormerkung vorgenommen.

Es wird klargestellt, dass für diese Maßnahmen die spezifischen Kosten (d.h. maximale Kosten pro kW oder maximale Kosten pro Quadratmeter), die Berechnungsmethode der Beiträge für die Maßnahmen der sogenannten *Kategorie 2* und die Höchstwerte der Förderung, die in der letzten Spalte der Tabelle 5 der Anlage II zum Ministerialdekret vom 16. Februar 2016 angegeben sind, unverändert bleiben.

Zu den erforderlichen Dokumenten gehört auch die Katasterdokumentation (visura), um die Katasterkategorie der Immobilie zu bestätigen.

Energetische Sanierung von Gebäuden:

Technische Anforderungen:

Landesbeiträge	„Conto Termico“
ENERGETISCHE SANIERUNG VON GEBÄUDEN	UMWANDLUNG VON BESTEHENDEN GEBÄUDEN IN NIEDRIGSTENERGIEGEBÄUDE (nZEB)
Beheizte Gebäude, die aufgrund einer Baukonzession errichtet worden sind, die vor dem 12. Jänner 2005 ausgestellt wurde.	Gebäude, die im Kataster eingetragen und mit einer Heizanlage ausgestattet sind.
Keine Energiediagnose erforderlich.	Die Energiediagnose vor Durchführung der Maßnahme sowie der Energieausweis nach Durchführung der Maßnahme sind erforderlich.
Nach Abschluss der Maßnahme muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> • Zertifizierung der Gebäudehülle mindestens KlimaHaus C; • Zertifizierung des Gebäudes KlimaHaus R; 	Alle nachfolgenden Bedingungen müssen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen im Anhang I des Ministerialdekrets; • das Gebäude muss nach Abschluss der Maßnahme den nZEB-Standard einhalten.
Bei <u>Gebäuden unter Denkmalschutz</u> oder <u>Ensembleschutz</u> wird der Beitrag gewährt, auch wenn die Zertifizierung KlimaHaus C- oder R <u>nicht</u> erreicht wird.	
Falls Lüftungsanlagen eingebaut werden, müssen die vorgeschriebenen Leistungswerte eingehalten werden.	
Von den Beiträgen ausgeschlossen sind die Kosten für Maßnahmen an Gebäudeteilen, die abgerissen und wiederaufgebaut werden sowie für neue Zubauten und für die Wärmedämmungen von Dächern, die erhöht werden, mit Ausnahme der zur Wärmedämmung notwendigen Erhöhung.	Abbruch und Wiederaufbau sind zulässig. Darüber hinaus ist unter Einhaltung der geltenden städtebaulichen Instrumente eine Möglichkeit zur Erweiterung bis maximal 25% des ursprünglichen Gesamtvolumens vorgesehen.

Höhe des Beitrages:

Landesbeiträge	„Conto Termico“
20% der zulässigen Kosten gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1143/2023. Für Maßnahmen, welche die notwendigen Voraussetzungen der staatlichen Förderungen nachweislich nicht erfüllen können und somit von der staatlichen	Bis zu 65% der zulässigen Kosten gemäß Anhang II des Ministerialdekrets bis zu einem Höchstbetrag des auszahlenden Beitrags von 1.750.000 € für jedes Gebäude.

Landesbeiträge	„Conto Termico“
<p>Förderung ausgeschlossen sind, erhalten die öffentlichen Verwaltungen die maximale Beitragshöhe für natürliche Personen und Körperschaften ohne Gewinnabsicht:</p> <p>50% auf die zulässigen Kosten bei Zertifizierung der Gebäudehülle mindestens KlimaHaus B oder Zertifizierung des Gebäudes KlimaHaus R.</p> <p>40% auf die zulässigen Kosten bei Zertifizierung der Gebäudehülle KlimaHaus C und Gebäude unter Denkmal- oder Ensembleschutz.</p>	
<p>Zulässige Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wärmedämmung von Dächern und obersten Geschossdecken; • Wärmedämmung von Außenmauern (außen und innen), untersten Geschossdecken, Lauben, Terrassen und Balkone; • Wärmerückgewinnung aus Lüftungsanlagen; 	<p>Zulässig sind Energieeffizienzmaßnahmen zur Reduzierung des Energiebedarfs für Heizung und Kühlung, für die Beleuchtung der Innenräume und für die Beleuchtung im Außenbereich, für die Erzeugung von Warmwasser sowie die Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen zur Abdeckung des Eigenbedarfs. Der Einbau von Photovoltaikanlagen kann nur im Rahmen der nZEB-Maßnahme und nicht separat gefördert werden.</p>

Wärmedämmung von Dächern und Außenmauern (Wärmedämmung von nicht transparenten Bauteilen)

Technische Anforderungen:

Landesbeiträge	„Conto Termico“
Diese Arbeiten sind ab 2023 in der Maßnahme "Energetische Sanierung von Gebäuden" enthalten.	Gebäude, die im Katasteramt eingetragen und mit einer Heizanlage ausgestattet sind.
	Erforderlich sind die Energiediagnose vor Durchführung der Maßnahme sowie der Energieausweis nach Durchführung der Maßnahme.
	<p>Alle nachfolgenden Bedingungen müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der maximalen U-Werte für die jeweiligen Bauteile gemäß Klimazone des Durchführungsortes; • Anforderungen im Anhang I des Ministerialdekrets.

Nicht zulässig sind:

Landesbeiträge	„Conto Termico“
	Wärmedämmungen von Dächern, die erhöht werden, mit Ausnahme der notwendigen Erhöhung für die Wärmedämmung.
	Wärmedämmungen an neuen Zubauten.

Höhe des Beitrages:

Landesbeiträge	„Conto Termico“
	Bis zu 50% der zulässigen Kosten gemäß Anhang II des Ministerialdekrets bis zu einem Höchstbetrag des Beitrags von 400.000 €.

Austausch von Fenstern und Fenstertüren

Technische Anforderungen:

Landesbeiträge	„Conto Termico“
Nicht zulässige Maßnahme.	Gebäude, die im Katasteramt eingetragen und mit einer Heizanlage ausgestattet sind.
	Für Maßnahmen an gesamten Gebäuden mit einer Heizanlage mit Gesamtheizleistung ≥ 200 kW sind die Energiediagnose vor Durchführung der Maßnahme sowie der Energieausweis nach Durchführung der Maßnahme erforderlich.
	Alle nachfolgenden Bedingungen müssen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von maximalen U-Werten für die jeweiligen Bauteile gemäß Klimazone des Durchführungsortes; • Anforderungen im Anhang I des Ministerialdekrets; • Vorhandensein von Temperaturregelsystemen oder Thermostatventilen.

Nicht zulässig sind:

Landesbeiträge	„Conto Termico“
Nicht zulässige Maßnahme.	Der Einbau von neuen Fensteröffnungen in einem bestehenden Gebäude und die Erweiterung der bestehenden Öffnungen.

Höhe des Beitrages:

Landesbeiträge	„Conto Termico“
Nicht zulässige Maßnahme.	Bis zu 40% der zulässigen Kosten gemäß Anhang II des Ministerialdekrets bis zu einem Höchstbetrag des Beitrags von 100.000 €.

Hydraulischer Abgleich bestehender Heiz- und Kühlanlagen

Technische Anforderungen:

Landesbeiträge	„Conto Termico“
Gebäude, die mit einer Baukonzession, ausgestellt vor dem 1. Jänner 2013, errichtet worden sind.	Nicht zulässige Maßnahme.

Höhe des Beitrages:

Landesbeiträge	„Conto Termico“
40% der zulässigen Kosten gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1143/2023.	

Energetische Optimierung der Straßenbeleuchtung und der Außenbeleuchtung für Sportgebiete und Sportplätze

Technische Anforderungen:

Landesbeiträge	„Conto Termico“
<p>Maßnahmen zur energetischen Optimierung und Umrüstung in Bereichen, in denen bereits eine Beleuchtungsanlage vorhanden ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßenbeleuchtung; - Beleuchtung von Fußgängerzonen und Plätzen; - Beleuchtung von Parkplätzen und Parkanlagen; - Beleuchtung von Sportplätzen und Sportgebieten. 	<p>Nicht zulässige Maßnahme (mit Ausnahme von Sportplätzen und Sportgebieten, bei welchen die Auswechslung gleichzeitig mit der Auswechslung der Innenbeleuchtungssysteme eines beheizten Gebäudes, welches denselben dient, vorgenommen wird).</p> <p>Die Maßnahme kann durch die sogenannten "Certificati bianchi" gefördert werden.</p>
Es müssen die technischen Richtlinien gemäß BLR 477/2022 eingehalten werden.	
Es muss eine Einsparung an elektrischer Energie von mindestens 50 %, bezogen auf die jeweilige Ausgangssituation, nachgewiesen werden.	
Wenn Maßnahmen nur den Einbau von Regelsystemen zur Reduzierung des Lichtstroms und von Systemen zur Fernkontrolle bestehender Beleuchtungsanlagen betreffen, muss eine Einsparung von mindestens 20%, bezogen auf die Ausgangssituation, nachgewiesen werden.	
Bei Austausch bestehender Leuchten für Sportgebiete oder Sportplätze müssen Regelsysteme zur Reduzierung des Lichtstroms eingebaut werden. Falls der Einbau von Regelsystemen nicht möglich ist, müssen die Leuchten einzeln schaltbar sein.	

Höhe des Beitrages:

Landesbeiträge	„Conto Termico“
40% der zulässigen Kosten gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1143/2023.	

Einbau von thermischen Solaranlagen

Technische Anforderungen:

Landesbeiträge	„Conto Termico“
Für bestehende und neue Gebäude.	Gebäude, die im Katasteramt eingetragen und mit einer Heizanlage ausgestattet sind.
Keine Energiediagnose erforderlich.	Für Gebäude mit einer Heizanlage mit Gesamtheizleistung ≥ 200 kW sind die Energiediagnose vor Durchführung der Maßnahme sowie der Energieausweis nach Durchführung der Maßnahme erforderlich. Zur Vollständigkeit bezüglich der einzusendenden Unterlagen siehe Par. 5.10.5, Seite 93, <i>Regole Applicative</i> - nur in italienischer Sprache verfügbar.
Zertifizierung der Sonnenkollektoren gemäß Qualitätssiegel Solar Keymark.	
Es gibt keine Begrenzung der Fläche.	Maximale Bruttofläche: 2.500 m ² .
Kein Energieausweis erforderlich.	Alle nachfolgenden Bedingungen müssen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> Anforderungen im Anhang I des Ministerialdekrets.
Für den Einbau von thermischen Solaranlagen innerhalb einer abgegrenzten Versorgungszone einer Fernheizanlage sind keine Beiträge vorgesehen.	Auch Solarfelder für Fernwärme und Fernkühlung können gefördert werden.
Für den Austausch bereits geförderter Anlagen kann ein Beitrag erst nach Ablauf von 15 Jahren ab Einreichdatum des Beitragsantrags für die auszutauschende Anlage beantragt werden. Für die Erweiterung bestehender Anlagen können Beiträge gewährt werden.	Neue Anlagen und der Austausch bestehender Anlagen sind zulässig.

Höhe des Beitrages:

Landesbeiträge	„Conto Termico“
20% der zulässigen Kosten gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1143/2023. Für Maßnahmen, welche die notwendigen Voraussetzungen der staatlichen Förderungen nachweislich nicht erfüllen können und somit von der staatlichen Förderung ausgeschlossen sind, erhalten die öffentlichen Verwaltungen die maximale Beitragshöhe für natürliche Personen und Körperschaften ohne Gewinnabsicht in Höhe von 40% der zulässigen Kosten.	Der Beitrag wird je nach Eigenschaften der Anlage mit einem Berechnungsverfahren gemäß Anhang II des Ministerialdekrets ermittelt.

Einbau von Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen

Technische Anforderungen:

Landesbeiträge	„Conto Termico“
Für bestehende und neue Gebäude.	Gebäude, die im Katasteramt eingetragen und mit einer Heizanlage ausgestattet sind.
Der Beitrag wird für <u>elektrische</u> Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen und einer eventuellen Speicherbatterie gewährt.	Einbau von Wärmepumpen.
Die Wärmepumpen und die Photovoltaikanlagen müssen nach Einreichung des Beitragsantrages eingebaut werden .	
	Zulässig ist nur der Austausch bestehender Heizanlagen. Wärmepumpen zur reinen Warmwasserbereitung sind nur als Ersatz von Elektroboilern zulässig.
Keine Energiediagnose erforderlich.	Für Gebäude mit einer Heizanlage mit Gesamtheizleistung ≥ 200 kW sind die Energiediagnose vor Durchführung der Maßnahme sowie der Energieausweis nach Durchführung der Maßnahme erforderlich.
	Einhaltung der Richtlinien über die verbrauchsabhängige Erfassung des Energiebedarfs.
Einhaltung der vorgeschriebenen Leistungszahlen (COP).	Einhaltung der vorgeschriebenen Leistungszahlen (COP und GUE).
	Maximale Leistung der Anlage: ≤ 2.000 kW.
Heizsystem mit einer Vorlauftemperatur von maximal 50°C , davon ausgenommen sind Hybrid-Heizanlagen mit Wärmepumpen und Wärmepumpen zur ausschließlichen Warmwasserproduktion.	Heizsystem mit einer durchschnittlichen Vorlauftemperatur von maximal 45°C .
Nach Abschluss der Maßnahme müssen die zu versorgenden Gebäude mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • Zertifizierung der Gebäudehülle mindestens KlimaHaus C. • Zertifizierung des Gebäudes KlimaHaus R. 	Alle nachfolgenden Bedingungen müssen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen im Anhang I des Ministerialdekrets; • Wärmepumpen, die nur zur Warmwasserbereitung eingesetzt werden, müssen einen $\text{COP} \geq 2,6$ aufweisen.
Für den Austausch bereits geförderter Anlagen kann ein Beitrag erst nach Ablauf von 15 Jahren ab Einreichdatum des Beitragsantrags für die auszutauschende Anlage beantragt werden.	

Landesbeiträge	„Conto Termico“
Für den Einbau von Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen innerhalb einer abgegrenzten Versorgungszone einer Fernheizanlage sind keine Beiträge vorgesehen.	

Höhe des Beitrages:

Landesbeiträge	„Conto Termico“
<p>20% der zulässigen Kosten gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1143/2023.</p> <p>Für Maßnahmen, welche die notwendigen Voraussetzungen der staatlichen Förderungen nachweislich nicht erfüllen können und somit von der staatlichen Förderung ausgeschlossen sind, erhalten die öffentlichen Verwaltungen die maximale Beitragshöhe für natürliche Personen und Körperschaften ohne Gewinnabsicht in Höhe von 40% der zulässigen Kosten.</p>	Der Beitrag wird je nach Eigenschaften der Anlage mit einem Berechnungsverfahren gemäß Anhang II des Ministerialdekrets ermittelt.

Einbau von Photovoltaikanlagen für örtliche Körperschaften und soziale Dienste

Technische Anforderungen:

Landesbeiträge	„Conto Termico“
<p>Einbau von netzgebundenen Photovoltaikanlagen zur Deckung des Bedarfs an elektrischer Energie von Gebäuden und Anlagen im Eigentum oder im Besitz folgender Anspruchsberechtigter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • örtliche Körperschaften, deren Konsortien und deren Konsortialgesellschaften; • Träger von Einrichtungen von akkreditierten sozialen Diensten; • Körperschaften ohne Gewinnabsicht bei Nutzung von Gebäuden und Anlagen im Eigentum von örtlichen Körperschaften; • Bonifizierungskonsortien. 	Nicht zulässige Maßnahme.
Je Antragsteller können Photovoltaikanlagen bis zu einer Gesamtsumme von 200 kWp Nennleistung der Anlagen gefördert werden	
Die Beiträge können auch für Speicherbatterien gewährt werden.	
Für den Austausch bereits geförderter Anlagen kann ein Beitrag erst nach Ablauf von 15 Jahren ab Einreichdatum des Beitragsantrags für die auszutauschende Anlage beantragt werden.	

Höhe des Beitrages:

Landesbeiträge	„Conto Termico“
30% der zulässigen Kosten gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1143/2023.	
Für Gemeinden, welche im Jahr der Antragstellung Umweltgelder für große Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie ab 3 MW oder für andere Großprojekte erhalten, wird die Beitragshöhe auf 15% reduziert.	

Einbau von Photovoltaik- und Windkraftanlagen ohne Netzanschluss

Technische Anforderungen:

Landesbeiträge	„Conto Termico“
Die Anlage muss Stromverbraucher versorgen, für die ein Anschluss an das Stromnetz nicht kostengünstiger realisiert werden kann als der Einbau gegenständlicher Photovoltaik- oder Windkraftanlage.	Nicht zulässige Maßnahme.
Die Anlage muss mit Speicherbatterien ausgestattet sein mit einer Speicherkapazität von: <ul style="list-style-type: none"> Für Photovoltaikanlagen: Speicherkapazität von mindestens 2,5 kWh pro kWp Nennleistung der Photovoltaikanlage; Für Windkraftanlagen oder einer Kombination von Photovoltaik- und Windkraftanlagen: Speicherkapazität zur Abdeckung des elektrischen Energiebedarfs für mindestens zwei Tage. 	
Für den Austausch bereits geförderter Anlagen kann ein Beitrag erst nach Ablauf von 15 Jahren ab Einreichdatum des Beitragsantrags für die auszutauschende Anlage beantragt werden.	

Höhe des Beitrages:

Landesbeiträge	„Conto Termico“
40% der zulässigen Kosten gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1143/2023.	

Übersichtstabelle aller Beiträge

Maßnahmen	Landesbeiträge	„Conto Termico“
Energetische Sanierung von Gebäuden	20% der zulässigen Kosten (**)	Siehe Maßnahme "Umwandlung von bestehenden Gebäuden in nZEB"
Umwandlung von bestehenden Gebäuden in nZEB	Siehe Maßnahme „Energetische Sanierung von Gebäuden“	Bis zu 65 % der zulässigen Kosten, höchstens 1.750.000 €
Wärmedämmung von nicht transparenten Bauteilen (Wärmedämmung von Dächern, Außenmauern, Geschossdecken, Lauben und Terrassen bestehender Gebäude)	Im Rahmen der Maßnahme "Energetische Sanierung von Gebäuden"	Bis zu 50 % der zulässigen Kosten, höchstens 400.000 € (*)
Austausch von Fenstern und Fenstertüren	-	Bis zu 40 % der zulässigen Kosten, höchstens 100.000 € (*)
Wärmerückgewinnung aus Lüftungsanlagen	Im Rahmen der Maßnahme "Energetische Sanierung von Gebäuden"	Im Rahmen der Umwandlung in nZEB
Hydraulischer Abgleich bestehender Heiz- und Kühlanlagen	40% der zulässigen Kosten	-
Energetische Optimierung der Straßenbeleuchtung und der Außenbeleuchtung für Sportgebiete und Sportplätze	40% der zulässigen Kosten	-
Einbau von thermischen Solaranlagen	20% der zulässigen Kosten (**)	Entsprechend den Eigenschaften der Anlage (maximal 2.500 m ²)
Einbau von Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen	20% der zulässigen Kosten (**)	Entsprechend den Eigenschaften der Anlage - Wärmepumpen (maximal 2.000 kW)
Einbau von Photovoltaikanlagen für örtliche Körperschaften und soziale Dienste	30% der zulässigen Kosten	-
Einbau von Photovoltaik- und Windkraftanlagen ohne Netzanschluss	40% der zulässigen Kosten	-
Austausch von Heizanlagen durch Brennwertkessel	-	Bis zu 40 % der zulässigen Kosten, höchstens 3.000 € oder 40.000 € je nach Leistung der Anlage (*)

Maßnahmen	Landesbeiträge	„Conto Termico“
Installation von Abschirm- und/oder Beschattungssystemen	-	Bis zu 40 % der zulässigen Kosten, höchstens 5.000 € oder 30.000 € je nach Art der Maßnahme
Austausch von Systemen zur Beleuchtung von Innenräumen und Außenbereichen durch effiziente Beleuchtungssysteme	-	Bis zu 40 % der zulässigen Kosten, höchstens 30.000 € oder 70.000 € je nach Lampentyp
Einbau von Technologien zur <i>building automation</i> für thermische und elektrische Gebäudeanlagen	-	Bis zu 40 % der zulässigen Kosten, höchstens 50.000 €
Austausch von Heizanlagen durch Biomasse-Wärmeerzeuger bis 2.000 kW	-	Abhängig von den Eigenschaften der Anlage
Ersatz von Elektroboilern durch Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung	-	Abhängig von den Eigenschaften der Anlage
Austausch von Heizanlagen durch neue Hybridsysteme (Brennwertkessel und Wärmepumpe)	-	Abhängig von den Eigenschaften der Anlage
Technische Spesen (Planung, Bauleitung)	Bis zu insgesamt 10 % der zulässigen Kosten	-
Energiediagnose und Energieausweis	-	Bis zu 100% der Kosten bis maximal: 5.000 € für den öffentlichen Wohnungsbau (ERP), 18.000 € für Krankenhäuser und Pflegeheime, 13.000 € für Schulgebäude und für alle anderen Gebäude

(*) für Maßnahmen, die neben der Wärmedämmung von nicht transparenten Bauteilen auch eine der nachstehenden Maßnahmen beinhalten:

- Austausch von Heizanlagen durch Brennwertkessel;
- Austausch von Heizanlagen durch Wärmepumpen bis 2.000 kW;
- Austausch von Heizanlagen durch Biomasse-Wärmeerzeuger bis 2.000 kW;
- Einbau von thermischen Solaranlagen bis zu einer Größe von 2.500 m²;
- Austausch von Heizanlagen durch neue Hybridsysteme (Brennwertkessel und Wärmepumpe);

erhöht sich der Prozentsatz des Beitrags auf **55 %** für jede Maßnahme.

(**) Wenn die Kriterien der staatlichen Förderung (Conto Termico) nachweislich nicht eingehalten werden können, gilt die maximale Beitragshöhe für natürliche Personen und Körperschaften ohne Gewinnabsicht.

Rechtliche Grundlagen und Antragsformulare

Die Richtlinien und die Antragsformulare für die Landesbeiträge finden Sie auf der Website [der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz](#).

Die Zugangsmodalitäten für das „Conto Termico“ sind im [Ministerialdekret 16. Februar 2016](#) festgelegt. Der [Anhang zum Ministerialdekret](#) beinhaltet die Zulassungskriterien für die Maßnahmen und das Berechnungsverfahren der Beiträge.

Um den Beitragsantrag einzureichen, müssen Sie sich im Kundenbereich ([Area Clienti](#)) des GSE registrieren.

Für weitere Informationen zum „Conto Termico“ für öffentliche Verwaltungen konsultieren Sie [Regole Applicative](#) und die [Mappe del Conto Termico](#) (nur in italienischer Sprache verfügbar).

Anwendung vom [Abänderung 48-ter](#) für Schulgebäude/wissenschaftliche Labors und Krankenhäuser/Pflegeheime (ohne Erwerbszweck).
(nur in italienischer Sprache verfügbar)



Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz

Amt für Energie und Klimaschutz

Bozen, Januar 2024